



Statuten der Gesellschaft der Freunde des Schauspielhauses

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Gesellschaft der Freunde des Schauspielhauses ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.
- Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt die Förderung und Unterstützung des Schauspielhauses Zürich.
Die Durchführung von internen Veranstaltungen und einer jährlichen Theaterreise sollen den Kontakt unter den Mitgliedern und die Verbindung zum Haus festigen.
Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zulassen, wird diese, einmal im Jahr, durch einen jeweils vom Vorstand zu bestimmenden Geldbetrag, eine Produktion des Hauses finanziell unterstützen.

II. Organisation

- Art. 3 Mitgliedschaft
Für den Verein bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- a. Einzelmitglieder
 - b. Partnermitglieder
 - c. Juniorenmitglieder (unter 25 Jahren)
 - d. Firmenmitglieder
 - e. Gönnermitglieder
 - f. Ehrenmitglieder

Die Höhe des Jahresbeitrags für die Kategorien a. bis c. wird durch die Mitgliederversammlung, die der Kategorien d. bis f. durch den Vorstand festgelegt.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Personen, die sich um das Schauspielhaus Zürich oder die Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder besitzen sämtliche Mitgliedschaftsrechte, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

- Art. 4 Austritt und Ausschluss
Der Austritt eines Mitglieds aus der Gesellschaft erfolgt durch eine entsprechende Austrittserklärung zum Ende eines jeweiligen Rechnungsjahres.
Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung innerhalb eines Monats nicht bezahlt haben, können auf Entscheidung des Vorstandes von der Mitgliedschaft der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
Ebenso können auf Entscheidung des Vorstandes Mitglieder ausgeschlossen werden, die ihren sonstigen statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln oder ihrem Ansehen schaden.
Gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft kann innerhalb von 20 Tagen Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung erklärt werden.

III. Organe

- Art. 5 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der/die Rechnungsprüfer

- Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich, mit einer Vorlaufzeit von sechs Wochen, durch den Vorstand einberufen. Sie findet jeweils im vierten Quartal des Kalenderjahres statt.

Ihre Aufgaben sind:

- a. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b. Wahl des/der vom Vorstand vorgeschlagenen Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer
- c. Festlegung bzw. Erhöhung des Jahresbeitrages für Einzel-, Partner- und Juniorenmitglieder
- d. Abwahl bzw. Ersatz des/der Präsidenten/in sowie der Vorstandsmitglieder
- e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

Mitgliederanträge gem. lit. e. sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- Art. 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in in dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident/in.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Stimmberechtigt ist nur, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Statutenänderungen ist zur gültigen Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung der Gesellschaft eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für den Fall, dass bei einem Antrag auf Auflösung der Gesellschaft nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist, muss auf dem Zirkularweg entschieden werden.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl möglich. Ein Mitglied der Direktion des Schauspielhauses Zürich gehört dem Vorstand ex officio an.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der Gesellschaft soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Er bestimmt den Quästor, den/die Rechnungsprüfer sowie den Aktuar. Ferner schlägt er aus seiner Mitte den/die von der Mitgliederversammlung zu wählende/n Präsidenten/in vor und bestimmt den/die Vizepräsidenten/in.

Beschlussfähig ist der Vorstand wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

IV. Sonstige Bestimmungen

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Art. 11 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen entsprechend seinem in Art. 2 festgelegten Zweck verwendet oder einer **Vereinigung mit ähnlichen Zielen** in der Schweiz zugeführt.

Die Beschlussfassung hierüber erfolgt durch die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft bzw. deren Liquidation festzustellen hat.

Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 12 Diese Statuten sind in der Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 2018 angenommen worden. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 8. November 1977.

Zürich, 8. Dezember 2018

Präsidentin
Nicole Müller

Vizepräsidentin
Barbara Pung